

# **Richtlinie der Behörde für Soziales, Familie Gesundheit und Verbraucherschutz (BSG) zur Förderung von Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Seniorinnen und Senioren**

## **§1**

### **Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen**

- (1) Die BSG fördert Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Seniorinnen und Senioren nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB), Elftes Buch (XI), dem Hamburgischen Landespflegegesetz (HmbLPG), den § 23 und § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den Verwaltungsvorschriften zur LHO.
- (2) Ziel ist es, an den Lebensgewohnheiten pflegebedürftiger Seniorinnen und Senioren orientierte Wohn- und Versorgungsformen als Alternative zur klassischen Heimversorgung zu schaffen. Durch die Konzeption und Gestaltung der Wohngemeinschaft sollen auch Nachbarschaftskontakte gepflegt werden können und eine Teilnahme an Aktivitäten im Stadtteil ermöglicht werden.
- (3) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P), die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) sowie das SGB X, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung wird durch diese Richtlinie nicht begründet. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens nach fachlichen Erfordernissen und im Rahmen der für den Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (5) Über Ausnahmen von dieser Förderrichtlinie im Einzelfall entscheidet die zuständige Abteilungsleitung der Bewilligungsbehörde.

## **§ 2**

### **Gegenstand der Förderung und Zuwendungszweck**

- (1) Gegenstand der Förderung sind der Neubau, Umbau oder Ausbau von geeignetem Wohnraum und von Gemeinschaftsflächen der Wohngemeinschaft, sowie Gemeinschaftsräume außerhalb der Wohngemeinschaft, die Erstausrüstung von Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftsräumen sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Aufbau der Wohngemeinschaft (Zusammenhangsleistungen).
- (2) Zielgruppe im Sinne der Förderrichtlinie sind grundsätzlich Personen ab 60 Jahren, die regelmäßig pflegebedürftig im Sinne des SGB XI sind.
- (3) Wohngemeinschaften im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Wohneinheiten für 7 bis max. 12 Personen. Es sind überschaubare, alltags- und gemeinschaftsorientierte Wohneinheiten. Sie bieten Menschen, die nicht mehr in ihrer eigenen Wohnung leben können, aber nicht in einem Heim leben möchten, eine familiäre Wohn- und Lebensform. In separaten, persönlich möblierten Appartements mit zusätzlichen Gemeinschaftsflächen werden die pflegebedürftigen Personen durch speziell geschultes Personal betreut und wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei den täglich anfallenden hauswirtschaftlichen Aufgaben mit.
- (4) Gemeinschaftsflächen sind alle Bereiche, die nicht ausschließlich von einem Mieter/Bewohner genutzt werden (z.B. Küche, Wohnzimmer, Wirtschaftsräume, Verkehrsflächen), aber ausschließlich den Mietern/ Bewohnern der Wohngemeinschaft zur Verfügung stehen. Gemeinschaftsräume sind alle Bereiche außerhalb der Wohngemeinschaft, die der Pflege von Nachbarschaftskontakten dienen und in unmittelbarer Nähe zur Wohngemeinschaft liegen (z.B.

Begegnungsräume, Hobbyräume, Garten zur gemeinschaftlichen Nutzung für die Mieter der Wohnanlage)

(5) *Ambulante* Wohngemeinschaften im Sinne der Förderrichtlinie erfüllen die folgenden Merkmale:

- a. Jedes Mitglied einer Wohngemeinschaft bzw. sein gesetzlicher Betreuer/ seine gesetzliche Betreuerin ist Mieter der geförderten Räumlichkeiten und schließt jeweils einen eigenen Mietvertrag ab.
- b. Die Mitglieder bzw. ihre persönlichen Interessenvertreter (Angehörige, gesetzliche Betreuer) tragen gemeinschaftlich für die Dauer des Mietverhältnisses die Gesamtverantwortung für die Wohngemeinschaft.
- c. Die Mitglieder bzw. ihre persönlichen Interessenvertreter (Angehörige, gesetzliche Betreuer) wählen gemeinsam einen Dienstleister aus, der die Mitglieder betreut. Dazu schließt jedes Mitglied einen Betreuungsvertrag ab. Die Freiheit, als Gruppe den Dienstleister unabhängig vom Mietverhältnis auszuwählen zu können, ist sichergestellt (Wahlfreiheit).

(6) *Stationäre* Wohngemeinschaften im Sinne der Förderrichtlinie erfüllen folgende Merkmale:

- a. Die Gesamtverantwortung für die Vermietung des Wohnraumes, für die Betreuung und Verpflegung obliegt einem Einrichtungsträger.
- b. Jedes Mitglied der Wohngemeinschaft schließt mit dem Einrichtungsträger einen Einrichtungs- bzw. Heimvertrag ab.
- c. Der Einrichtungsträger hat mit den Landesverbänden der Pflegekassen einen Versorgungsvertrag abgeschlossen.
- d. Die Einrichtung umfasst nicht mehr als 6 Wohngemeinschaften. Der Einrichtungsträger bietet keine klassische Heimversorgung im selben Gebäude.

(7) Förderfähig sind bei:

- a. Neubau: Maßnahmen zur Errichtung eines Gebäudes oder zur Herrichtung von Gemeinschaftsräumen,.
- b. Umbau/Ausbau: Maßnahmen zur Umwandlung von Wohnraum in eine Wohngemeinschaft oder von Gemeinschaftsräumen nach Maßgabe dieser Richtlinie. Gegenstand der Förderung können auch Maßnahmen zum Schutz der Mieter/Bewohner, der Einbau von Hilfsmitteln oder ein seniorengerechter Umbau/Ausbau sein (z.B. Schaffung einer seniorengerechten Küche).
- c. Erstausrüstung: Beschaffungen zur Grundausstattung der Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftsräume nach Bedürfnissen der Zielgruppe (z.B. Mobiliar, Raumgestaltung, Gegenstände zur Freizeitgestaltung).
- d. Zusammenhangsleistungen:
  - i. Informationsveranstaltungen für die Zielgruppe und ihre Angehörigen, externe Prozessbegleitung/Schulung der Angehörigengruppe während der Aufbauphase (ambulante Wohngemeinschaft),

- ii. Öffentlichkeitsarbeit, die zur Werbung und Etablierung der Wohngemeinschaft im Stadtteil erforderlich ist,
- iii. Dienstleistungen, die der Gewinnung und Vorbereitung von ehrenamtlichen Personen zum Einsatz in der WG dienen sowie der
- iv. Aufwand für die Fort- und Weiterbildung von Führungskräften.

### **§ 3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen sein.

### **§ 4 Zuwendungs- und Bewilligungsvoraussetzungen**

- (1) Förderungsfähig sind diejenigen Ausgaben, die nicht von dritter Stelle (z.B. der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt) gefördert werden.
- (2) Die Größe des Wohnraumes und die Höhe der Miete sind so zu gestalten, dass auch Leistungsberechtigte nach dem SGB XII in der Wohngemeinschaft leben können.
- (3) Die Maßnahmen sollen zu einer ausgewogenen Verteilung von Wohngemeinschaften im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg beitragen. Vorrang haben zunächst die Stadtteile, in denen es noch kein Projekt gibt.
- (4) Bei den geförderten Bau/Umbaumaßnahmen müssen bei Ausschreibung, Vergabe, Bauausführung und Baurechnung die Regelungen der Ziffer 1 und 2 der NBest-Bau beachtet werden.
- (5) Die Wohngemeinschaft muss nachfolgende Anforderungen in Konzeption und in der späteren Praxis erfüllen:
  - a. Private Zimmer: Alle Mitglieder der Wohngemeinschaft bewohnen ein Einzelzimmer mit mindestens 12 qm. Die zu nutzende Fläche (Individualräume und anteilig die Gemeinschaftsflächen) beträgt mindestens 30 qm pro Bewohner. Die Zimmer sind möglichst um den Gemeinschaftsbereich bzw. in unmittelbarer Nähe anzuordnen.
  - b. Das Verhältnis der Flächen von Einzelzimmer der Mieter zum Gemeinschaftsflächenanteil beträgt ca. 50%.
  - c. Gemeinschaftsflächen bieten wohnliche Rückzugsmöglichkeiten, z.B. durch Nischen (Funktion: Platz zum Verweilen, zum Beobachten, für Gespräche, für Besuch). Die Ausstattung muss der Zielgruppe entsprechen und geeignet sein, um Wohnen und Betreuung sicherzustellen.
  - d. Wohnzimmer: Es steht ein gemeinsames Wohnzimmer zur Verfügung, das groß genug ist, um mit Angehörigen bequem und gemütlich sitzen zu können; ohne einen „Wohnhallencharakter“ zu erzeugen. Im Wohnzimmer sind nebeneinander verschiedene Aktivitäten der Mitglieder möglich.
  - e. Küche: Die Küche hat den Charakter einer Wohnküche und ist mit ausreichend Stauraum versehen; die Art der E-Geräte unterstützt möglichst einen privaten Charakter. Der Herd verfügt über Kochzone und Backofen mit Einschaltenschutz sowie eine Abzugshaube. In der Gemeinschaftsfläche ist ein Essbereich einzurichten, der ausreichend Platz für alle Bewohner zur gemeinsamen Zubereitung und Einnahme der Mahlzeiten bietet.
  - f. Es besteht eine direkte Verbindung vom Wohnzimmer zum Küchenbereich (Funktion: kurze Wege, aktive und passive Beteiligung der Mieter).
  - g. Alle Zimmer der Mieter sowie Wohnzimmer und Küche müssen gut zu belichten und zu belüftet sein.
  - h. Zur Ausstattung der Bäder gehören: Waschbecken, eine bodengleiche Dusche, ein Toilettensitz mit erhöhtem Sitz, Haltegriffe sowie ein angemessen positionierter Spiegel sowie ein rutschfester Fußboden. Der Wendekreis beträgt in den Bädern mindestens 1,20m.

- i. Wirtschaftsbereich: Es sind Wirtschaftsbereiche einzurichten. Ein Teil des Wirtschaftsbereiches (z.B. Waschmaschine, Stauraum für Artikel des täglichen Bedarfs) liegt unmittelbar in der Wohngemeinschaft (Funktion: kurze Wege, aktive und passive Beteiligung der Mieter). Ein anderer Teil (z.B. Tiefkühltruhe, Vorratskammer, Trockenraum weitere Waschmaschinen) kann auch außerhalb der Wohngemeinschaft untergebracht sein (z.B. im Kellergeschoss).
  - j. Balkon/Freisitz oder Garten: Ist zwingender Bestandteil der Wohngemeinschaft und muss vom Gemeinschaftsbereich begehbar sein.
  - k. Die Grundrisse und die Größe der Verkehrsflächen orientieren sich grundsätzlich an familiärer Häuslichkeit. Lange Korridore mit einer Aneinanderreihung von Zimmern sind ausgeschlossen.
  - l. Das Haus, in dem sich die Wohngemeinschaft befindet, erfüllt die Anforderungen der DIN 18025-2.
- m. Zusätzlich gelten folgende besondere Anforderungen für ambulante Wohngemeinschaften:
- i. Zimmer: Bei einem Neubau gehört zum Zimmer jeweils ein Bad mit WC; kann dieser Standard in Bestandswohnungen nicht erreicht werden, ist ein großes Bad für bis zu maximal drei Bewohner vorzuhalten. In Bädern, die von mehreren Bewohnern genutzt werden, sind Individualzonen ( z.B. mehrere Waschbecken ) für eine sinnvolle Zuordnung zu den einzelnen Mietern zu schaffen.
  - ii. Gäste – WC zur Nutzung im Gemeinschaftsbereich ist einzurichten.
  - iii. Die Mieter bzw. ihre persönlichen Interessenvertreter (=gesetzliche Betreuer oder bevollmächtigte Person) stellen als Mitglieder der Gemeinschaft durch gemeinsame Vereinbarungen sicher, dass sie ihre Angelegenheiten gegenüber Außenstehenden (u. a. Vermieter und Pflegedienst) wirksam regeln und den Alltag gestalten können. Ist der Vermieter auch Träger eines ambulanten Pflegedienstes und bietet der Wohngemeinschaft seine Dienstleistungen an, haben die Mitglieder vor Vertragsabschluss die Möglichkeit, den Pflegedienst für die Betreuung und Pflege, unabhängig von bestehenden oder in Aussicht gestellten Mietverträgen, auszuwählen. Der Vermieter hat in diesem Fall nachzuweisen, wie er die Mitglieder auf das Wohnkonzept und die Anforderungen vorbereiten will und wie er mit der Gruppe zusammenarbeiten möchte. Die Auswahl eines Pflegedienstes umfasst das Einholen von Angeboten (mehr als ein Angebot) und die persönliche Kontaktaufnahme zu den Pflegediensten. Bewirbt sich der Vermieter mit seinem Dienst um die Betreuung in der Wohngemeinschaft, ist die Angehörigengruppe unabhängig vom Vermieter durch eine externe Institution aufzubauen.
- n. Zusätzlich gelten folgende besondere Anforderungen für stationäre Wohngemeinschaften
- i. Bei einem Neubau gehört zum Zimmer jeweils ein Bad mit WC;
  - ii. Mindestens ein Bad ist mit einer Badewanne ausgestattet, dass von allen Bewohnerinnen und Bewohnern der Wohngemeinschaft ohne Einschränkungen (einschließlich der Wanne) zu nutzen ist. Sind alle Zimmer mit einem eigenen Duschbad ausgestattet, ist es ausreichend, wenn sich das Bad mit Wanne in unmittelbarer Nähe zur Wohngemeinschaft befindet.

- iii. Zusätzlich wird jeweils eine weitere Toilette für die Bewohner, für Mitarbeiter und für Besucher vorgehalten. Dies gilt nicht, wenn alle Bewohnerzimmer mit einem eigenen Bad ausgestattet sind. In diesem Fall ist darüber hinaus nur eine Besucher- und eine Mitarbeitertoilette vorzuhalten.
- iv. Bäder, die Bewohnern zugeordnet sind, müssen ohne Einschränkungen nutzbar sein.
- v. Der Wirtschaftsbereich muss über einen Ausguss für Schmutzwasser verfügen
- vi. Sofern die Wäsche in der WG gewaschen wird, ist eine geeignete Möglichkeit zum Trocknen der Wäsche vorzuhalten (z.B. ein Trockenboden).
- vii. Einbeziehung von persönlichen Interessenvertretern (Angehörige, gesetzliche Betreuer): Die aktive Einbeziehung von persönlichen Interessenvertretern in das Alltagsgeschehen ist Bestandteil des Wohngemeinschaftskonzeptes. Der Alltag ist durch ein geeignetes Konzept inklusive der Einbeziehung von persönlichen Interessenvertretern zu gestalten.
- viii. Arbeit mit Ehrenamtlichen: Sofern eine Teilhabe der Bewohner im Stadtteil (z.B. zum Besuch von Veranstaltungen, für Einkäufe auf dem Markt und Spaziergänge) nicht ausschließlich durch hauseigenes Personal sichergestellt werden kann, hält die Einrichtung ein geeignetes Konzept zum Einsatz und zur Qualifikation von ehrenamtlichen Personen vor.
- ix. Personalkonzept und Qualifikation der Mitarbeiter:
  1. In der Betreuung werden Fachkräfte der Hauswirtschaft, der Sozialpädagogik und der Pflege vorgehalten.
  2. Neben den Fachkräften können andere geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Präsenzkraft eingesetzt werden.
  3. Die Mitarbeiter sind als festes Team in dieser Wohngemeinschaft beschäftigt.
  4. Die Personalbesetzung in der Wohngemeinschaft gewährleistet jederzeit, dass eine auf die Bedürfnisse der Bewohner abgestimmte, qualifizierte Besetzung vorhanden ist.
  5. Neben der Präsenzkraft wird eine Fachbesetzung als gegeben angenommen, wenn eine Pflegefachkraft tagsüber zumindest durch eine Rufbereitschaft verfügbar ist.
  6. Der Nachtdienst kann mit einer Hilfskraft besetzt werden, wenn durch eine Rufbereitschaft die Erreichbarkeit einer Pflegefachkraft gewährleistet ist.
  7. Im Nachtdienst hat eine Person nicht mehr als 36 Bewohner zu betreuen.
  8. Die unmittelbare Verantwortung für eine oder mehrere Wohngemeinschaften obliegt einer fachlichen Leitung. Sie hat das Team einer oder mehrerer WG's fachlich zu begleiten und steht im aktiven Austausch mit den Mitgliedern des Teams. Die Begleitung und Unterstützung erfolgt im Sinne eines Coachings (z.B. in Bezug auf Fortbildungen, Dienstplangestaltung, Beschaffung von Informationen, die für die Arbeit des Teams wichtig sind).
  9. Die Aufgabe der fachlichen Leitung kann nicht in Personalunion mit der Einrichtungsleitung wahrgenommen werden, sofern die Einrichtung über mehr als 24 Wohnplätze verfügt.
  10. Die Fachliche Leitung ist Fachkraft mit einer Grundqualifikation aus den Bereichen Pflege oder Sozialpädagogik mit einer Zusatzqualifikation Gerontopsychiatrie bzw. fundierten Erfahrungen in der Gerontopsychiatrie.
  11. Innerhalb des Teams gibt es einen/ eine verantwortliche Koordinatorin/ einen Koordinator. Sofern nicht die fachliche Leitung diese Aufgabe als Mitglied des Teams wahrnimmt, ist eine

Koordinatorin für die Wohngemeinschaft aus dem Team zu bestimmen.

12. Fort- und Weiterbildung: Die Mitarbeiter werden durch Fortbildung für die Arbeit in einer Wohngemeinschaft qualifiziert und haben unabhängig von ihrer Grundqualifikation vor Aufnahme ihrer Tätigkeit einen Basiskurs „Betreuungskraft in Wohngemeinschaften“ absolviert.

- (6) Anforderungen an die Errichtung von Gemeinschaftsräumen außerhalb der Wohngemeinschaft zur Förderung der Nachbarschaftspflege:
- a. Die Größe der Gemeinschaftsräume beträgt mindestens 70 qm.
  - b. Die Gemeinschaftsräume (dazu gehören beispielsweise Teeküchen, sanitäre Anlagen, Hobbyräume) sind barrierefrei und erfüllen innerhalb des Hauses die Anforderungen der DIN 18025-1.
  - c. Die Gemeinschaftsräume müssen so gestaltet werden, dass nach Lage, Konzept und Ausstattung allgemeine Kontakt- und Begegnungsmöglichkeiten der Mieterinnen und Mieter bzw. Bewohnerinnen und Bewohner mit anderen Menschen ermöglicht werden.

- (7) Anforderungen an die Integration in den Stadtteil:

- a. Die Wohngemeinschaft vermittelt innen wie außen einen privaten Charakter und verfügt über eine gute Verkehrsanbindung.
- b. Die Lage ermöglicht in Wohnortnähe einzukaufen und Kontakt zur Nachbarschaft und im Stadtteil zu pflegen.

## **§ 5**

### **Art, Umfang und Höhe der Förderung**

- (1) Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung zur Festbetragsfinanzierung. Förderungen können in dem für das Projekt notwendigen und angemessenen Rahmen unter der Bedingung der Zweckbindung von 20 Jahren ab Bezug bis zu folgenden Höchstgrenzen erfolgen:
- a. Der Neubau einer Wohngemeinschaft wird pauschal mit einem Festbetrag von 125 Tsd. Euro gefördert.
  - b. Der Umbau / Ausbau einer Wohngemeinschaft wird mit 75% der zuwendungsfähigen Ausgaben, bis maximal 100 Tsd. Euro je Wohngemeinschaft gefördert.
  - c. Die Erstausrüstung der Gemeinschaftsflächen kann mit 75% der zuwendungsfähigen Ausgaben, bis maximal 25 Tsd. Euro je Wohngemeinschaft gefördert werden, sofern eine Förderung nach Absatz a. oder b. erfolgt. Bei ambulanten Wohngemeinschaften ist der förderfähige Betrag den Mietern bzw. ihren persönlichen Interessenvertretern im Rahmen eines Verfügungsfonds zur Verfügung zu stellen.
  - d. Aufwendungen für Zusammenhangsleistungen nach § 2 Abs. 8 können in Höhe von 75% der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch mit 15 Tsd. Euro je Wohngemeinschaft gefördert werden.
  - e. Die Schaffung von Gemeinschaftsräumen nach § 4 (6) kann pauschal mit einem Festbetrag von 100 Tsd. EUR gefördert werden.
  - f. Die Erstausrüstung der Gemeinschaftsräume nach Buchstabe e. kann mit 75% der zuwendungsfähigen Ausgaben, bis maximal 50 Tsd. Euro gefördert werden.

## **§ 6**

### **Erfolgskontrolle**

- (1) Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb der im Zuwendungsbescheid angegebenen Frist einen Verwendungsnachweis nach den Regelungen des Zuwendungsbescheides zu erstellen.
- (2) Es ist mindestens ein Sachbericht über den Projektverlauf, Erreichung des Zuwendungszweck und der Förderziele, Einhaltung der Zuwendungs- und Bewilligungsvoraussetzungen zu erstellen sowie ein zahlenmäßiger Nachweis / Abrechnung zu führen.
- (3) Bei Baumaßnahmen ist die Baurechnung entsprechend Ziffer 2 der NBest-Bau zu führen.
- (4) Der Behörde ist in geeigneter Weise Zugang zum geförderten Projekt zu verschaffen, um die Einhaltung der Förderbedingungen zu überprüfen. Dies gilt auch vor Fertigstellung und während der Zweckbindungsdauer von 20 Jahren.
- (5) Die Behörde behält sich vor, die Einhaltung der Förderbedingungen mindestens zur Fertigstellung, ein Jahr nach Bezug und im Abstand von fünf Jahren bis zum Ablauf der Zweckbindungsdauer zu überprüfen. Die Prüfungen können auch durch andere Stellen erfolgen. Entsprechende Prüfberichte sind der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Im Übrigen gelten die Festlegungen der Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid.

## **§ 7 Verfahren**

- (1) Zuwendungen werden auf Antrag gewährt.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a. Konzeption der Wohngemeinschaft. Aus der Konzeption muss ersichtlich sein, dass die Bedingungen und Anforderungen der Förderrichtlinie eingehalten werden, siehe insbesondere § 4 der Richtlinie.
  - b. Neben der allgemeinen Konzeptbeschreibung sind stets einzureichen:
    - i. Beschreibung zur Lage und Einbindung im Stadtteil,
    - ii. Grundriss der Wohngemeinschaft im Maßstab 1:50,
    - iii. Beschreibung der Wohnung mit Angaben zur Gesamtwohnfläche, Anzahl der Einzelzimmer und deren räumliche Anordnung um die Gemeinschaftsflächen,
    - iv. Beschreibung der geplanten Ausstattung, untergliedert in Gemeinschaftsflächen und Individualräume;
    - v. Anzahl der geplanten Mieter bzw. Bewohner,
    - vi. Bei ambulanten Wohngemeinschaften ein detaillierter Umsetzungsplan zum Aufbau des Mitgliedergremiums mit Angaben zur Werbung für das Projekt, zur Informationsgestaltung und Begleitung des Gremiums,
    - vii. eine Kostenkalkulation der gesamten mit dem Projekt zusammenhängenden Ausgaben und Einnahmen,
    - viii. Zusicherung, dass die Maßnahme noch nicht begonnen wurde und die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
  - c. Bei Baumaßnahmen:
    - i. Bestätigung, dass bei Ausschreibung, Vergabe, Ausführung und Baurechnung die Regelungen der ANBest-Bau eingehalten wurden.
    - ii. Bestätigung der zuständigen Behörde über die Aufnahme des Bauvorhabens in das Mietwohnungsprogramm.
  - d. Darüber hinaus bei stationären Wohngemeinschaften: Personalkonzept mit Qualifikationsnachweis.
  - e. Bei Gemeinschaftsflächen außerhalb der Wohngemeinschaft zur Förderung der Nachbarschaftspflege:
    - i. Beschreibung zu Art und Umfang der Nutzung,

- ii. Beschreibung der geplanten Ausstattung im Hinblick auf die allgemeinen Kontakt- und Begegnungsmöglichkeiten der Bewohnerinnen und Bewohner mit anderen Menschen.
  - f. Bei Beteiligung anderer Behörden, Dienststellen, Wohnungsbaukreditanstalt sowie sonstigen Finanzierungsanteilen Dritter:
    - i. Sämtliche Anträge auf Fördermittel - inklusive der antragsbegründenden Unterlagen,
    - ii. sämtliche Förderzusagen.
- (3) Die vollständigen Antragsunterlagen sind bei der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz – Referat Zuwendungen SI 11 – Hamburger Str. 47, 22083 Hamburg, einzureichen.
- (4) Hinweis für die Antragsteller zur Kalkulation des Projektablaufes: Die Bearbeitungszeit von der Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen bis zur Entscheidung über die Förderung beträgt in der Regel 6 Monate.
- (5) Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung durch den Antragsteller entgegengenommen. Sofern sie nicht binnen drei Monaten nach Ersteinreichung vollständig und mängelfrei bei der Bewilligungsbehörde eingereicht sind, können sie abgelehnt werden.

## **§ 8 Inkrafttreten und Laufzeit**

Diese Förderrichtlinie tritt zum 15. August 2008 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2010.